

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Herrn
[REDACTED]

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und
Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

[REDACTED]
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-254, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Nur per E-Mail

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Unser Zeichen 41-Er-46/13/19

Datum 06.02.2019

**Ihr Antrag auf Zusendung von Informationen und Dokumenten nach dem Akteneinsichts-
und Informationszugangsgesetz**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 26.01.2019 beantragten Sie nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind)

„...die Zusendung von Informationen und Dokumenten, die Grundlage der Entscheidung zur Genehmigung des Projektes Havel-Therme im Jahr 2018 waren. Konkret geht es um:

- Informationen zur Wirtschaftlichkeit des Thermenprojektes, die dem Landkreis von der Stadt Werder (Havel) übermittelt wurden
- Vergleich zu Alternativen wie der Fertigstellung im ursprünglich geplanten Rahmen“

Die an den Landkreis Potsdam-Mittelmark gerichtete E-Mail wurde mir zur Bearbeitung übergeben. Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Folgendes mit.

Ein Antrag auf Akteneinsicht setzt voraus, dass Akten überhaupt vorhanden sind.

Akten zur Genehmigung des Projektes Havel-Therme im Jahr 2018 liegen der Kommunalaufsicht nicht vor.

Soweit Sie in Ihrem Antrag Bezug auf einen Artikel im City Report-pnr.24 nehmen, bezieht sich dieser auf die Genehmigung des Doppelhaushaltes der Stadt Werder (Havel) 2018/2019. Die hierfür erteilte Genehmigung betrifft den Gesamthaushalt der Stadt und nicht einzelne geplante Maßnahmen. Sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Unterlagen angefordert wurden, dienten sie allein der Beurteilung einzelner Bestandteile des Haushaltes und sind damit Teil der Aufsichtsakte geworden.

Ein Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang zum Inhalt dieser Akte wäre abzulehnen.

Dies folgt aus § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG, wonach ein Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen ist, wenn durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben. Die Kommunalaufsicht ist Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Werder (Havel), § 109 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Vor der Entscheidung über Ihren Antrag stelle ich ihnen anheim, Ihren Antrag zurückzunehmen und Akteneinsicht bei der Stadt Werder (Havel), als Akten führende Stelle, zu beantragen.

Sollte ich bis zum 22.02.2019 keine Reaktion von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie meinen Ausführungen folgen konnten und kein Interesse mehr an einer Bescheidung besteht.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

